



Allgemeinverfügung

des Landkreises Stade über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Der Landkreis Stade erlässt gemäß § 1a der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-COV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)¹ i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz² (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)³

folgende Allgemeinverfügung:

1. **Der Landkreis Stade überschreitet die 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen am 20.04., 21.04. und 22.04.2021. Die Schutzmaßnahmen gelten somit ab dem 24.04.2021.**
2. **Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Großtagespflegeeinrichtungen ist ab dem 24.04.2021 untersagt. Davon ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.**
3. **Der Schulbesuch ist ab dem 24.04.2021 an allen Schulen untersagt.**
Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen. Von der Untersagung ausgenommen sind ferner:
 - a. der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - b. der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - c. die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
 - d. die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.
 - e. Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen (§13 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung) statt.
4. **In Kraftfahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Personenverkehr dienen, gilt für anwesende Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.**
Diese Pflicht gilt nicht,
 - a. wenn sich in dem Kraftfahrzeug ausschließlich Angehörige eines gemeinsamen Haushalts befinden oder
 - b. wenn zwischen den Personen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht

¹ Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.04.2021

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178).

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).



5. **Die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG sind ab dem 24.04.2021 anzuwenden.**
6. **Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)⁴ und ist sofort vollziehbar.**

Begründung:

Die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten sind weiterhin zu minimieren, um dadurch die Verbreitung des Corona-Virus zumindest zu verlangsamen.

Durch Änderung der Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Niedersächsischen Corona-Verordnung und des Infektionsschutzgesetzes wurden die bisherigen Regelungen zu den Hochinzidenzkommunen aufgelöst. Im Landkreis Stade ist bereits seit dem 11.04.2021 ein hohes Infektionsgeschehen mit einer Inzidenz von über 100 (laut der vom für Gesundheit zuständigen Ministerium bekannt gegebenen 7-Tage-Inzidenz) festzustellen.

Nach § 1a der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der ab dem 24.04.2021 gültigen Fassung sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

Auf dem Gebiet des Landkreises Stade beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen (20.04.2021: 109,0; 21.04.2021: 126,0; 22.04.2021: 114,0) mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen.

Folglich ist der Landkreis Stade verpflichtet, ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts Schutzmaßnahmen in Sinne der Niedersächsischen Corona-Verordnung¹ zu erlassen. Gleichzeitig ist nach § 77 Abs. 6 IfSG² der Tag, an dem die Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 und 3 IfSG² gelten, bekanntzugeben. Dieser bezieht sich auf die gleiche Grundlage der Berechnung der 7-Tages-Inzidenz. Die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG² entfalten daher ab dem übernächsten Tag des Dreitagesabschnittes und somit ab dem 24.04.2021 ihre Wirkung.

Die Einstellung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Großtagespflegeeinrichtungen nach 2. und die Untersagung des Schulbesuchs nach 3. ergeben sich aus § 11 Abs. 2 VO¹, § 12 Abs. 2 VO¹ und § 13 Abs. 2 VO¹. Der Landkreis Stade ist auch hier verpflichtet diese Schutzmaßnahmen zu erlassen. Ermessen wird dem Landkreis Stade in diesen Punkten nicht eingeräumt.

Nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung¹ (§18 Abs. 2) sind zudem weitere Anordnungen zu treffen, wenn der Dreitageschnitt den Wert von 100 überschreitet und die Überschreitung von Dauer ist. Für das gesamte Kreisgebiet wird daher das Tragen einer medizinischen Maske für Mitfahrerinnen und Mitfahrer im privaten Kraftfahrzeugen angeordnet, da diese Maßnahme ein wirksames Mittel darstellt, die Ausbreitung weiterer

¹ Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.04.2021

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178).

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).



Infektionen zu verhindern. Da Mindestabstände im Kraftfahrzeug in der Regel nicht eingehalten werden können und es sich um geschlossene Räume handelt, nimmt die Aerosolbelastung hier schnell zu. Um Ansteckungen von Mitfahrerinnen und Mitfahrern außerhalb des eigenen Haushaltes einzudämmen, wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Bereich von Kraftfahrzeugen ausgeweitet.

Die Anordnung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG²). Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Stader Tageblatt öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft tritt § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG⁴).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG² keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Stade, 23.04.2021

Der Landrat

Roesberg

¹ Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.04.2021

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178).

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).